

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 15

Freitag, 17. März 2017

Ausgabe 03/2017

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Umsetzung ESF-geförderter Maßnahmen in Weißwasser ab 2017
- Öffentliche Bekanntmachung und Ladung der Teilnehmergeinschaften der Ländlichen Neuordnung Klitten-Nord und Klitten Süd
- Zahlungserinnerung für Abfallgebühren zur Fälligkeit 15.05.2017
- Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest Nachweis von hochpathogenem H5N8 Virus bei Wildvögeln

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2017 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.03.2017 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 14.03.2017 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Weißwasser - Allgemeinverfügungen
- Aufgabe von Punkten des amtlichen Raumbezugsfeldes des Freistaates Sachsen
- Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2017 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel



Umsetzung ESF-geförderter Maßnahmen in Weißwasser ab 2017

Anfang März 2016 beantragte die Stadt Weißwasser die Aufnahme in ein Förderprogramm des Freistaates Sachsen, aus dem bis 2021 Bildungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden können. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). An den Maßnahmen können alle Altersgruppen mit Ausnahme von Rentnern teilnehmen. Vor allem Bewohner des Neubaugebietes im Süden unserer Stadt sind als Teilnehmer der Maßnahmen willkommen.

In den nächsten Monaten werden einige Maßnahmen starten:

- **Aktiv und sozial im Wohnquartier** – hier können Jugendliche und Erwachsene Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote in unterschiedlichen Bereichen nutzen,
- **Unplugged** – das sind Beschäftigungsangebote und Hilfen zur Bewältigung des Alltags für Erwachsene
- **Familien-Bildung** – soll Eltern bei der Bewältigung des Alltags mit Kindern unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern
- **Interessiert und engagiert** – das vermittelt Kenntnisse über Mitwirkung, Beteiligung und Demokratie an Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- **Sport und Spiel hilft uns viel** - ein Sportangebot für Eltern und Kinder

Vielleicht wollen Sie an einer dieser Maßnahmen teilnehmen oder sich einfach über die Förderung informieren? Dann können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Aktiv und sozial im Wohnquartier

Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH
Heinrich-Hertz-Straße 1
02943 Weißwasser
Ansprechpartner:
Herr Ansis Krause, Tel. (03576) 21 563, E-Mail: gab-wsw@web.de

Unplugged

Haus der Begegnung e.V.
Lutherstraße 64 a
02943 Weißwasser
Ansprechpartner:
Frau Susan Preuß, Tel. (03576) 21 87 11, E-Mail: susan-preuss@web.de

Familien-Bildung

AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs-gGmbH/ Kita „Waldwichtel“
Schulstraße 14a/ Straße der Jugend 36
02977 Hoyerswerda
Ansprechpartner:
Frau Jeanette Paulick, Tel. (03571) 91 26 62, E-Mail: j.paulick@awo-lausitz.de

Interessiert und engagiert

Impuls e.V. – Christliche Initiative für Jugend- und Sozialarbeit
Bautzener Straße 64/ Straße der Jugend 35 (Korczak-Haus)
02943 Weißwasser
Ansprechpartner:
Herr Ernst Opitz, Tel. (03576) 20 53 35, E-Mail: leitung@impulswsw-gr.de

Sport und Spiel hilft uns viel

Eissport Weißwasser e.V.
Prof.-Wagenfeld-Ring 6c
02943 Weißwasser
Ansprechpartner:
Herr Bernard Stefan, Tel. (03576) 21 96 970, E-Mail: info@eissport-weisswasser.de

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung der Teilnehmergeinschaften der Ländlichen Neuordnung Klitten-Nord und Klitten Süd

Die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten in den Verfahrensgebieten der Ländlichen Neuordnung Klitten-Nord und Klitten-Süd, werden hiermit eingeladen zu einer gemeinsamen öffentlichen

Teilnehmersammlung

Versammlungsort: ehem. Gaststätte „Zum Goldenen Tropfen“
in Boxberg/O.L. OT Klitten, Ernst-Thälmann-Straße 20

Versammlungszeit: Dienstag, den 25. April 2017, um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Teilnehmersammlung durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaften Klitten-Nord und Klitten-Süd
2. Informationen zum Stand der Verfahren der Ländlichen Neuordnungen Klitten-Nord und Klitten-Süd
3. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
4. Allgemeine Aussprache

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden für beide Ländlichen Neuordnungsverfahren **vier Wochen lang, vom 27. April bis 24. Mai 2017**, in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. zu folgenden Öffnungszeiten ausgelegt:

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	

An jedem Dienstag während der Auslage wird zudem ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehördein der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. für nähere Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung stehen.

Eine Einzelbekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt nicht. Alle Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Wertermittlungskarte aller Grundstückedes Flurbereinigungsgebietes, in dem sie beteiligt sind, umfassend zu informieren.

Die Beteiligten der Teilnehmergeinschaft Klitten-Nord können bei der Teilnehmergeinschaft Klitten-Nord beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Sachgebiet Flurbereinigung Nord, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau während der Dauer der Auslegung schriftlich Einwendungen gegen die Wertermittlung vorbringen.

Die Beteiligten der Teilnehmergeinschaft Klitten-Süd können bei der Teilnehmergeinschaft Klitten-Süd beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Sachgebiet Flurbereinigung Nord, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau während der Dauer der Auslegung schriftlich Einwendungen gegen die Wertermittlung vorbringen.

Löbau, 22.02.2017
gez. Worm
Vorstandsvorsitzender

Zahlungserinnerung für Abfallgebühren zur Fälligkeit 15.05.2017

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das II. Quartal bis zum **15.05.2017** zu entrichten sind.

Bitte überweisen Sie offene Beträge mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung.

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE53850501003000000215
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht Ihnen auf der Homepage www.kreis-goerlitz.de oder aw.landkreis.gr unter Landratsamt, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Formulare zur Verfügung. Bitte senden Sie das Formular im **Original** mit einer

handschriftlichen **Unterschrift** und per Post (keine E-Mail, kein Fax) an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Ansprechpartner:

Frau Kahlert 03588 261-705
SGL Rechnungswesen
Frau Kärger 03588 261-710
Frau Przybyl 03588 261-703
SB Buchhaltung
Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stadt Weißwasser/O.L. hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser für die Teilfläche 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße“ sowie für die Teilfläche 2 des derzeitigen Aldi-Standortes Heinrich-Heine-Straße in der Fassung vom 22.02.2017 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- **Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans** i.d.F. vom 22.02.2017.
Dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans können Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter entnommen werden.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes steht die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisungen.

Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind:

1. Durch die FNP-Änderung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG zu erwarten, wenn bezüglich des Immissionsschutzes und des Artenschutzrechtes für Teiländerungsbereich 1 auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung zum Immissionsschutz und zum Artenschutz festgelegt werden.
2. Für Teilfläche 2 sind grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans i.d.F. vom 09.08.2016**

Stellungnahme des Landkreises Görlitz vom 06.12.2016 mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- * Immissionsschutz in Bezug auf Einhaltung der Lärmschutzansprüche und Lichtimmissionen
- * Bodenschutz: Hinweis auf Altstandort „Spiegel- und Farbglaswerk“, bei vollständiger Bebauung bestehen keine Bedenken gegen die Planung

Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie vom 11.01.2017

Stellungnahme des Oberbergamtes vom 03.11.2016

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser /O.L. in der Fassung vom 22.02.2017 einschließlich der Begründung und den oben genannten umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Weißwasser/O.L. wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 27. März 2017 bis einschließlich 28. April 2017

zu den Dienstzeiten in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus, Marktplatz in 02943 Weißwasser / O.L. Zimmer Nr. 227 – 23.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser /O.L. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weißwasser/O.L. vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weißwasser, den 15.03.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest Nachweis von hochpathogenem H5N8 Virus bei Wildvögeln

Festlegung Beobachtungsgebiet Talsperre Quitzdorf Umland_Olbasee_Bärwalder See

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

I.

Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung „Beobachtungsgebiet Talsperre Quitzdorf Umland und Olbasee“ vom 21. Februar 2017 wird widerrufen.

Der Widerruf wird sofort wirksam.

II.

Das blau umrandete und nachstehend beschriebene Gebiet gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte wird bis auf Widerruf als **Beobachtungsgebiet „Talsperre Quitzdorf Umland_Olbasee_Bärwalder See“** festgelegt.

Bahnlinie Mückenhain bis Teicha → Teichaer Dorfstraße in Richtung Alte Ziegelei → Alte Ziegelei folgend → Görlitzer Straße überquerend → entlang Bergstraße auf Bäckerstraße → auf Bautzener Straße (S131) bis Altliebel → Bautzener Landstraße entlang bis Nappatscher Weg → diesen entlang am östlichen Tagebau → Reichwalde → über Truppenübungsplatz → zwischen Zigeunerberg und Herrmannsberg auf B 156 → B 156 entlang bis Weißwasser → am nördlichen Rand des Tagebaus entlang → zwischen Tagebau und Mühlrose entlang bis Stromversorgungsleitung → diese entlang bis Landkreisgrenze Görlitz

III. Schutzmaßregeln im Beobachtungsgebiet:

III.1.

Sämtliches Geflügel¹ ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten;

III.2.

Aus dem **Beobachtungsgebiet** dürfen gehaltene Vögel² nicht verbracht werden.

III.3.

Gehaltene Vögel² dürfen nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden;

III.4.

Federwild³ darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des LÜVA GR gejagt werden;

III.5.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen;

IV. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II. bis III.5. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 03. März 2017 als bekannt gegeben.

VI. Begründung:

VI.1. Aktuell

Am **14. Februar 2017** wurde am Bärwalder See, Einlauf Dürbacher Fließ ein toter Singschwan gefunden. Mit Untersuchungsbericht / Endbefund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA Sachsen) vom 28. Februar 2017, VD-2017/08867 wurde in der eingesendeten Probe mittels RT-PCR im Nukleinsäurenachweis das Aviäre Influenza Virus H5 nachgewiesen.

Am **16. Februar 2017** wurden in Boxberg, Platz der MTS zwei tote Fischreiher gefunden. Mit Untersuchungsbericht / Endbefund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA Sachsen) vom 28. Februar 2017, VD-2017/09559 wurde in der eingesendeten Probe mittels RT-PCR im Nukleinsäurenachweis das Aviäre Influenza Virus H5 nachgewiesen.

Durch weiterführende Untersuchungen im Nationalen Referenzlabor für Aviäre Influenza (FLI) wurde die Diagnose Influenza A-Subtyp H5 bestätigt und die Proben als positiv für hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 bewertet.

VI.2. Chronologie

Am **2. Februar 2017** wurden im Bereich des Angelteiches der Satzfischanlage Sproitz mehrere tote Schwäne gefunden.

Mit Untersuchungsbericht / Endbefund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA Sachsen) vom 7. Februar 2017, VD-2017/06436 wurde in allen eingesendeten Proben mittels RT-PCR im Nukleinsäurenachweis das Aviäre Influenza Virus H5 nachgewiesen.

Im Rahmen der pathologisch-anatomischen Untersuchung wurden zudem bei einem Großteil der Schwäne ausgeprägte petechiale, zum Teil konfluierende Blutungen an verschiedenen Organenserosen nachgewiesen. Das pathomorphologische Bild passt zu einer Influenzainfektion.

Durch weiterführende Untersuchungen im Nationalen Referenzlabor für Aviäre Influenza (FLI) wurde die diagnose Influenza A-Subtyp H5 bestätigt und die Proben als positiv für hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 bewertet.

Bei sieben von neun am **11. Februar 2017** am Olbasee tot aufgefundenen, zur Untersuchung eingesandten Schwänen, wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Da das Beobachtungsgebiet um den Fundort des Singschwan`s und der Fischreiher direkt das Beobachtungsgebiet „Talsperre Quitzdorf_Umland und Olbasee“ grenzt, werden aus Gründen der durch das LÜVA GR durchgeführten Risikobewertung und der Epidemiologie die Beobachtungsgebiete „Talsperre Quitzdorf_Umland und Olbasee“ und „Beobachtungsgebiet Bärwalder See“ zusammengefasst.

VI.3.

Der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln ist somit gemäß § 55 Abs. 1 GeflPestSchV amtlich festzustellen.

Auszug aus der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes vom 13. Februar 2017:

„Einschätzung der Situation

Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 26 europäischen Staaten (hier in der chronologischen Folge ihrer Meldung: Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien, Montenegro, Slowakische Republik, Italien, Irland, Tschechische Republik, Slowenien, Spanien, Portugal, Mazedonien, Belgien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln sowie Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (69) ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen.

WILDVÖGEL

Während HPAIV H5N8 im Geschehen 2014/2015 nur vereinzelt bei gesund erscheinenden Wildvögeln (drei Stockenten, eine Krickente und eine Möwe) gefunden wurde, kommt es aktuell überwiegend bei Wasservögeln und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, z.B. Bussarden, Seeadlern und Möwen, zu einer Häufung von Todesfällen. Bisher sind in Deutschland 47 verschiedene Vogelarten betroffen, darunter Arten aus den Vogelgruppen Tauchenten, Taucher, Möwen, Schwäne, vereinzelt Gründelenten (Stockente), Gänse, Greifvögel und auch aassfressende Singvogelarten (z.B. Krähen). Aufgrund von HPAIV H5-Funden auch bei gesunden Wasservögeln oder in deren Kot, ist zu vermuten, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können ohne zu erkranken oder zu verenden. Es ist davon auszugehen, dass die Epidemie unter wilden Wasservogelarten weiterhin fortbesteht, bei der anhand der Totfunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar ist.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, Schwäne, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen (insbesondere Grünland, Maisstoppel sowie Wintersaaten von Raps und Getreide), auf denen sie tagsüber Nahrung aufnehmen, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen“

Der unter Ziffer I. angeordnete Widerruf basiert auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die unter Ziffer III. angeordneten Schutzmaßnahmen basieren auf § 56 GeflPestSchV.

Die klassische Geflügelpest, Aviäre Influenza, ist eine sich schnell ausbreitende, verlustreiche Erkrankung, die durch ein Virus hervorgerufen wird. Sie ist eine Seuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes.

Das Virus ist in der Wildvogelpopulation weit verbreitet. Möglicherweise handelt es sich um eine HPAIV H5N8 Epidemie bei Wildvögeln in Eurasien.

Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Es gibt Anhaltspunkte für eine Veränderung des Virus. Bisher sind keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des Erregers für den Menschen sind derzeit noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte.“ lässt eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu.

Der rege Tierverkehr und die hohe Empfänglichkeit der Geflügelbestände gegenüber der Krankheit in Verbindung mit den großen wirtschaftlichen Schäden erfordern bei Seuchenausbruch ein schnelles Handeln in der Bekämpfung. Durch

die angeordneten Maßnahmen wird die Gefahr einer Verschleppung des Erregers vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Bei Seuchenverdacht sind umgehend alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Krankheit sofort wirksam bekämpft werden kann. Eine Ausbreitung des Erregers ist mit allen notwendigen Maßnahmen zu verhindern. Der Erreger der klassischen Geflügelpest kann sowohl durch direkten Kontakt der Tiere oder mittelbar durch Vektoren (z.B. Menschen) und Vehikel (Futter, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Verpackungsmaterial u.a.) übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern bzw. einzudämmen.

Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, um eine mögliche Verschleppung des Ansteckungstoffes oder die Entstehung eines Seuchengeschehens wirksam zu verhindern, sind die Tierdichte in der hiesigen Region sowie die Eigenschaften des Erregers, insbesondere die Möglichkeit, sich durch Tierpassagen zu vollpathogenen Influenzaviren zu verändern, sowie die Interessen der Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Durch die angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche verhindert und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung ausgeschlossen werden.

Die hier gemäß §§ 55, 56, 62 GeflPestSchV getroffenen Anordnungen sind nicht nur zwingend erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da auf Grund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Maßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über die Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Nach Abwägung der betroffenen Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer Verhinderung der Entstehung dieser gefährlichen Seuche der Vorrang gegeben werden. Das Interesse der betroffene Geflügelhalter muss trotz der ihnen gegenüber bestehenden Härten zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Tierseuche.

Futter, Einstreu und Dung sind Träger des Ansteckungstoffes oder können es zumindest sein. Da die sich aus den Maßnahmen dieser Verfügung ergebene Schutzfunktion ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit darstellen als private wirtschaftliche Belange, ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen anzuordnen. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt hier das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können; dieses Interesse ist hier höher zu bewerten als das Interesse, bis zum Abschluss einer evtl. rechtlichen Überprüfung dieser Allgemeinverfügung diese nicht befolgen zu müssen.

Auf Grund der Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie angemessen.

Im Übrigen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch aus Gründen der Effektivität der Gesamtmaßnahme erforderlich.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

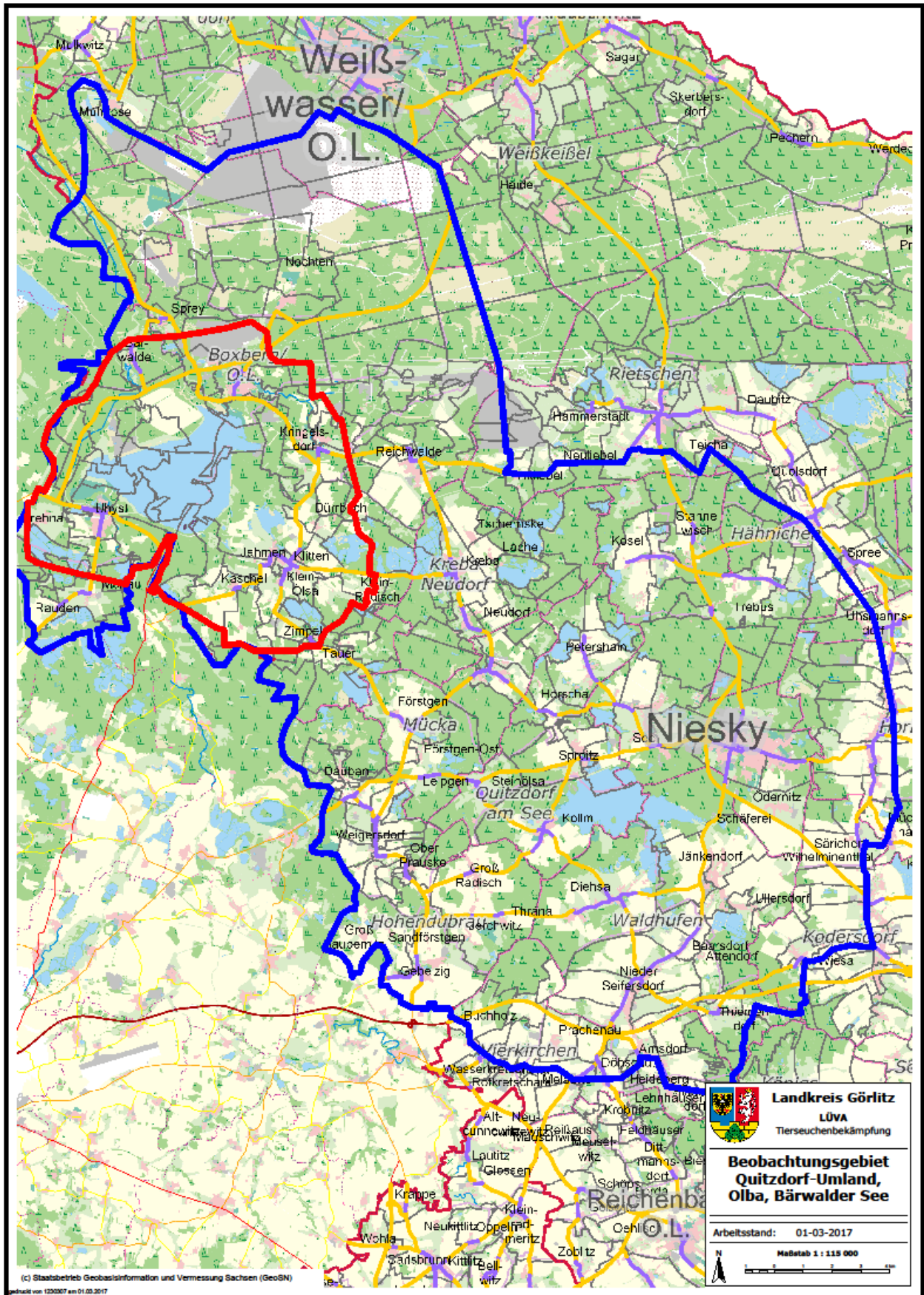
Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09105 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

i.A.

Dr. med. vet. Ralph Schönfelder
Amtstierarzt

Leiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Landkreis Görlitz



Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2017 gefassten Beschlüsse

RAT/2-12/17

Satzung zum Erhalt, der Pflege und zum Schutz des Gehölzbestandes der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. -Gehölzschutzsatzung -

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) das zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 22. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Alleeen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 3. Sträucher von mindestens 5 Metern Höhe,
 4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge und 1 Metern Breite, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Metern Länge und 1 Metern Breite,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit säulen bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,

2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Große Kreisstadt Weißwasser kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Große Kreisstadt Weißwasser kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Großen Kreisstadt Weißwasser unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Große Kreisstadt Weißwasser gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Großen Kreisstadt Weißwasser zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Große Kreisstadt Weißwasser entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Große Kreisstadt Weißwasser vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Große Kreisstadt Weißwasser hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist zu wiederholen, wenn das Gehölz nicht innerhalb von 2 Jahren anwächst.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der zweijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Große Kreisstadt Weißwasser zu entrichten und wird zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Baumbestandes der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Große Kreisstadt Weißwasser den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Großen Kreisstadt Weißwasser sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 im geschützten Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,

7. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.7 an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Großen Kreisstadt Weißwasser entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 29.11.2000 in der Fassung vom 06.12.2000 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

1. Richtwerte bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen - Bäume

Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung	cm >100-120 cm	>120-150 cm	>150 cm
Anzahl u. Klasse des Ersatzes	1 x A	2 x A	3 x A

Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Hochstamm, Stammumfang 14 – 16 cm

2. Festlegung von Ersatzpflanzungen – Großsträucher und Hecken

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen. Als Ersatzpflanzungen sollen einheimische, standorttypische Laubbäume (siehe Anlage 2) verwendet werden.

3. Ermessenskriterien für Ersatzpflanzungen

Bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen für ein beseitigtes bzw. zerstörtes geschütztes Gehölz ist auch zu berücksichtigen:

- a) Erscheinungsbild/ Vitalität (u.a. besonders prächtige Entwicklung oder Lebensalter des Gehölzes; ist weiterer Zuwachs zu erwarten; sind Merkmale der Abgängigkeit zu erkennen),
- b) Ökologischer Wert oder regionale bzw. lokale Seltenheit oder Besonderheit

4. Gehölzarten

Als Ersatzpflanzungen sind nur einheimische Gehölzarten, die sich für den jeweiligen Standort eignen. Vorzugsweise sind die in Anlage 2 aufgeführten Gehölze zu verwenden.

3. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Anlage 2 - Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz

Heimische Gehölze und traditionell angepflanzte Streuobstwiesen haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bieten einer wesentlich größeren Anzahl heimischer Tierarten Nahrungs- und Lebensraum als viele fremdländische Bäume und Sträucher. Daher sollten sie bei Neuanpflanzungen bevorzugt verwendet werden.

In nachfolgender Liste werden geeignete heimische, allgemein bekannte Gehölze entsprechend ihrer Standortansprüche empfohlen. Viele Arten tolerieren neben den benannten, besonders geeigneten Standorten auch suboptimale Bedingungen. Im Bemerkungsfeld wird auf besondere Funktionen und Eignungen der Gehölze sowie teilweise auf regionale Verbreitungsschwerpunkte hingewiesen.

Bei einigen der genannten Kletterpflanzen und Bodendecker handelt es sich um eingebürgerte Neophyten (siehe Bemerkungsspalte). Aus Mangel an einheimischen Arten für die genannten Funktionen und da die ausgewählten Pflanzen keinen invasiven Charakter aufweisen, können sie jedoch im unmittelbaren Siedlungsbereich zusätzlich zu den heimischen Arten verwendet werden.

Was Obstbäume anbelangt, sollten insbesondere traditionelle, hochstämmige Obstsorten gepflanzt werden. Das Merkblatt erhebt aufgrund der Vielzahl heimischer Gehölze keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Baumarten

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Weiß-Tanne (<i>Abies alba</i>)	frisch-feucht, wegen Spätfrostempfindlichkeit bevorzugt geschützt pflanzen (Wald)	Südlicher Landkreis und Königshainer Berge), immissionsempfindlich
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	schattentolerant, frisch-feucht, nährstoffreich	
Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	nass-feucht, Ufer, Böschungen,	Pioniergehölz, Vogelschutzgehölz, oft mehrstämmig
Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	großes Standortspektrum, bevorzugt für sandige, arme Standorte verwenden	Pioniergehölz
Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>)	nass-feuchte Sandböden und Moore, bevorzugt nährstoffarme Standorte	Pioniergehölz
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	schattentolerant, vor allem in sommerwarmen, gut nährstoffversorgten Lagen	auch für Schnithecken geeignet
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	schattentolerant, frische Standorte, spätfrostempfindlich => bevorzugt im Wald pflanzen	Wurzeln gegen Bodenerschütterung, -versiegelung sehr empfindlich
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	sonnig-halbschattig, mäßig-nährstoffreich, spätfrostempfindlich	
Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>)	frische, mäßig bis nährstoffreiche Böden, spätfrostempfindlich	Bienenweide, Vogelniststätte, Bedrohung durch Hybriden mit Kultur-Apfel relativ immissionsunempfindlich
Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>)	frische, mäßig bis nährstoffreiche Böden, lichtbedürftige Pionierbaumart	
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	frische Böden, mittlere Nährstoffversorgung, sonniger Standort	Insekten- und Vogelnahrung, gesamter Landkreis außer Muskauer Heide
Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	feuchte, teilweise auch anmoorige, nährstoffreiche Standorte	Insekten- und Vogelnahrung
Wild-Birne (<i>Pyrus pyraster</i>)	sommerwarme, nicht zu nährstoffarme, frische, tiefgründige Standorte	Bienenweide, Vogelniststätte, Bedrohung durch Hybriden mit Kultur-Birne
Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	bevorzugt trocken-frische Standorte	rauchhart
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	frische, auch feuchte Standorte, weiteres Standortspektrum als Trauben-Eiche	rauchhart, wenig ammoniakempfindlich
Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	sonnig, nasse bis feuchte Standorte	Bienenweide
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	sonnig-halbschattig, frische bis mäßig trockene Standorte	frühe Bienenweide, Pioniergehölz
Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte insbes. sommerkühle Bach- und Flussauen	vor allem im Berg- und Hügelland natürliche Vorkommen
Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte bevorzugt	späteste Blütezeit unter den einheimischen Weiden (Juni-Juli)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	bevorzugt nährstoffarme, trocken-frische, saure Böden, lichte Standorte	Vogelschutzgehölz, Bienenweide
Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	bevorzugt frische, sommerwarme Standorte	Bienenweide, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Luftverunreinigung
Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	frische, luftfeuchte, nährstoffreiche Standorte (v. a. Schlucht- u. Hangwälder)	Bienenweide, empfindlich gegen Luftverunreinigung
Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)	frische Standorte, v. a. im Hügel- und Bergland, Schatthangwälder	
Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	nasse bis feuchte Standorte im Tief- und Hügelland (Auen und Täler)	nicht so anfällig für Ulmenkrankheit wie <i>Ulmus minor</i>
Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>)	kräftige Böden, wärmeliebend, Auen der Tieflandsflüsse	rauchhart, sturmfest, anfällig für Ulmenkrankheit

Straucharten

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	schattentolerant, v. a. in sommerwarmen, gut nährstoffversorgten Lagen	für Schnithecken geeignet aber auch als Einzelbaum
Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	bevorzugt trocken-warme bis frische Standorte	durch Schattentoleranz in Jugend als Unterwuchs geeignet

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	bevorzugt lichte, warme Standorte und kräftige Böden, rauchhart	frühe Bienenweide, Früchte von vielen Tierarten verzehrt, auch als Hecke
Zweigriffliher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	warm, schattenverträglicher und anspruchsvoller als <i>C. monogyna</i>	rauchhart, Bienenweide, Vogelnahrung
Eingriffliher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	mäßig frisch-trockene, wärmebegünstigte Standorte	neigt eher zu Baumwuchs als <i>C. laevigata</i> , Bienen- und Vogelnahrung
Gewöhnlicher Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>)	lichtbedürftig, mäßig trockene bis frische, auch sandige Standorte	v. a. in Heiden, Steinbrüchen, Licht- und Brandkeimer, 0,20-2,50 m hoch
Gewöhnlicher Seidelbast (<i>Daphne mezereum</i>)	bevorzugt frische, nährstoff- und basenreiche Böden	0,5 – 1 m hoch, Vogelnahrung (Früchte)
Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden; lichte, warme Standorte	dekorative Früchte
Echter Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	vorwiegend auf frischen bis nassen Standorten	relativ rauchhart
Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>)	lichte, nährstoffarme, trockene Standorte, z. T. auch wechselfeucht	bevorzugt lehmige Böden, bis 1m hoch
Gewöhnlicher Wacholder (<i>Juniperus communis</i>)	sehr lichtbedürftig, ansonsten relativ anspruchslos	langsamwüchsig, Zwischenwirt Birnengitterrost
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	frische Böden, mittlere Nährstoffversorgung, sonnige, warme Standorte	Insekten- und Vogelnahrung, gesamter Landkreis außer Muskauer Heide
Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	feuchte, teilweise auch anmoorige, nährstoffreiche Standorte	Insekten- und Vogelnahrung
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	mäßig wärmeliebend, kräftige, lichte Standorte	frühe Bienenweide, Vogelbrutstätte, Sichtschutz für Niederwild, rauchhart
Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)	v. a. auf trockenen, lichten und sommerwarmen Standorten, basischen Böden	bis ca. 600 m NN
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	auf allen Böden, bevorzugt warme, lichte, kräftige, auch trockene Standorte	Bis 3 m hoch, Pioniergehölz, leicht mit <i>R. corymbifera</i> zu verwechseln
Hecken-Rose (<i>Rosa corymbifera</i>)	bevorzugt sonnige Standorte, lockere, steinige und sandige Böden	weitgehend stachelfrei, Insekten- u. Vogelnahrung
Wein-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	sandige und steinig-lehmige Böden bevorzugend, meidet Gebirge	Rote Liste Sachsen: gefährdet
Filz-Rose (<i>Rosa tomentosa</i>)	bevorzugt sonnige und leicht basische Standorte	Rote Liste Sachsen: gefährdet
Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>)	weites Standortspektrum - bevorzugt frische, sandige, nährstoffreiche Böden	
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.)	sonnig-halbschattig, relativ anspruchslos, bevorzugt leicht sauren Boden	viele, schwer unterscheidbare Kleinarten mit stark variierender Wuchshöhe
Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	nicht auf zu trockenen und nährstoffarmen Böden	gesamter Landkreis (außer Dünen)
Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>)	basen- und nährstoffarme nasse bis feuchte Standorte	
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	frische bis mäßig trockene Standorte	Vor- und Pionierwälder, gesamter Landkreis
Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>)	lichte, nährstoffreiche, nasse bis feuchte Standorte	
Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte bevorzugt	späteste Blütezeit unter den einheimischen Weiden (Juni-Juli)
Kriech-Weide (<i>Salix repens</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffarme Standorte	v. a. im nördlichen Landkreis (Tiefland)
Mandel-Weide (<i>Salix triandra</i>)	bevorzugt feuchte Standorte, periodisch überschwemmte Ufer	v. a. an größeren Fließgewässern, Braunkohlerestseen vorkommend
Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>)	vor allem im Tief- und Hügelland, bevorzugt kräftige Böden, lichte Standorte	v. a. in periodisch überschwemmten Gebieten, an Braunkohlerestseen
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	frische, nährstoffreiche oder gestörte Standorte	Stickstoffzeiger, Vogelnahrung, bis 7 m hoch
Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)	frische, nährstoffreiche, sommerkühle Lagen, v. a. Berg- und Hügelland	rauchhart, Vogelnahrung, bis 4 m hoch, v. a. an Waldrändern, Steinrücken
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	bevorzugt nährstoffarme, trocken-frische, saure Böden, lichte Standorte	Vogelnahrung, Bienenweide
Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Standorte	
Zwergsträucher		
Heidekraut (<i>Calluna vulgaris</i>)	bevorzugt saure, grusig-sandige, nährstoffarme Böden mit Rohhumusaufgabe	
Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>)	humose, sandige und saure Böden, lichte moorige Standorte/Verlandungszonen	in Sachsen nur im Oberlausitzer Tiefland heimisch
Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>)	saure, trockene bis frische, sandig-lehmige und rohhumusreiche Böden	vor allem in Heiden, Fichtenforsten, Mischwäldern
Preiselbeere (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>)	lichte Standorte, sandig sowie grusig-lehmige, saure und meist trockene Böden	Fichten-, Kiefernwälder, Heiden (Landkreis: vorwiegend Tiefland)
Deutscher Ginster (<i>Genista germanica</i>)	trockene, nährstoffarme Standorte	Heiden, Waldränder, lichte Eichenwälder, Rote Liste Sachsen: gefährdet
Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>)	lichte, nährstoffarme, trockene Standorte, zum Teil auch wechselfeucht	bevorzugt lehmige Böden, bis 1m hoch
Bodendecker		
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, schatten-ertragend	Immergrün, schnellwüchsig, Spätblüher (Bienenweide), Vogelniststätte
Große Kapuzinerkresse (<i>Tropaeolum majus</i>)	sonnig-halbschattig, frisch-feucht, Ruderalstellen, frostempfindlich	eingebürgerter Neophyt, niederliegende oder kletternde, krautige Pflanze
Kleines Immergrün (<i>Vinca minor</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, frostempfindlich	Immergrün, Siedlungszeiger, vermutlich Archäophyt

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
<u>Kletterpflanzen mit Rankhilfe</u>		
Zweihäusige Zaunrube (<i>Bryonia dioica</i>)	sonnig-halbschattige, frische, nährstoffreiche Standorte	eingebürgerter Neophyt, 2-4 m hoch, Hecken, Zäune, Ruderalstellen
Zaunwinde (<i>Calystegia sepium</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Standorte, Ruderalstellen	Kriechpionierpflanze
Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	nährstoffanspruchsvoll, frische Standorte	eingebürgerter Neophyt, Liane, bis 10 m hoch, Pionierpflanze, links windend
Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Böden, wärme-liebend	rechtswindende raschwüchsige Kletterstaude, bis 10 m hoch
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	sonnig-halbschattig, relativ anspruchslos, bevorzugt leicht sauren Boden	viele, schwer unterscheidbare Kleinarten mit stark variierender Wuchshöhe
Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>)	frisch-mäßig trockene, helle-halbschattige Standorte	nicht verholzend, bis ca. 1,20 m hoch, Blütezeit Juni-August
Bittersüßer Nachtschatten (<i>Solanum dulcamara</i>)	(wechsel-)feuchte, nährstoffreiche Standorte, Ruderalstellen	kletternder dekorativer Halbstrauch, bis ca. 2 m hoch
<u>Kletterpflanzen selbstkriechend</u>		
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, schattenertragend	immergrün, schnellwüchsig, Spätblüher (Bienenweide), Vogelnistätte

Weißwasser, den 23.02.2017

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/2-10/17 Bestellung des Zweiten Geschäftsführers der Stadtwerke Weißwasser GmbH

Der Oberbürgermeister und die Vertreter der Stadt Weißwasser im Konsortialausschuss sowie in der Gesellschafterversammlung werden beauftragt und bevollmächtigt, im Konsortialausschuss und in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Weißwasser GmbH als Zweiten Geschäftsführer Herrn Stefan Przymosinski vorzuschlagen und für dessen Bestellung zum nächstmöglichen Termin zu stimmen.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-11/17 Betriebsgutachten für den Kommunalwald der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt die Gültigkeit des Betriebsgutachtens für die kommunalen Waldflächen der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. für den Betriebszeitraum 01.01.2016 bis zum 31.12.2025.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-13/17 Bevollmächtigung des Bau- und Wirtschaftsausschusses zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau der KiTa Regenbogen im Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, den Bau- und Wirtschaftsausschuss zur Auftragsvergabe für den Neubau der KiTa Regenbogen für die Lose 1 - Bauhauptgewerk, 5 - Metallbauarbeiten, 6 - Heizungs- und Lüftungsinstallation und 8 - Elektroinstallation, Datennetz zu bevollmächtigen.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-14/17 Offenlegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Innenstadt II“

Der Stadtrat beschließt die Offenlegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Innenstadt II“ (Arbeitstitel „Allbau/Ziegelei“) in der Fassung Januar 2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-15/17**Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 09.08.2016 zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi/dm Berliner Straße“**

Der Stadtrat beschließt, die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend dem Abwägungsprotokoll vom 31.01.2017 zu beachten und in den Planentwurf einzuarbeiten.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-16/17**Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 09.08.2016 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi/dm Berliner Straße“**

Der Stadtrat beschließt, die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Aldi / DM Berliner Straße in Weißwasser vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend dem Abwägungsprotokoll vom 31.01.2017 zu beachten und in den Planentwurf einzuarbeiten.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-17/17**Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi/dm – Drogeriemarkt“ Berliner Straße in Weißwasser/O.L. und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat beschließt die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße" in Weißwasser/ O.L., bestehend aus Rechtsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und textlichen Festsetzungen und die Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/ O.L., bestehend aus Planzeichnung 1 und Planzeichnung 2, jeweils in der Fassung vom 22.02.2017.
Die Begründungen mit Umweltberichten werden gebilligt.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-18/17**Beschluss über die Verlängerung zu der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser und der Lausitzer Energie Bergbau AG**

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Verlängerung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Lausitz Energie Bergbau AG zu unterzeichnen.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-19/17**Annahme von Geldspenden**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Geldspende von
Maria Ruttmar in Höhe von 200,- €
Heiko Richter in Höhe von 222,- €
Andreas Hanl in Höhe von 50,- €
für die Übernahme einer Baumpatenschaft auf dem Gelände der Eisarena Weißwasser bzw. in der Heinrich-Heine-Straße im Rahmen der Aktion „Baumpaten gesucht“.

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/2-20/17**Annahme von Sachspenden**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende von der Willms Weißwasser GmbH & Co. KG in Höhe von 105,16 Euro, einer Sachspende von der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser in Höhe von 24,90 Euro, einer Sachspende von Dunapack Spremberg GmbH & Co. KG in Höhe von 50,69 € für die Kita "Ulja".

Weißwasser, den 23.02.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.03.2017 gefassten Beschlüsse
HSA/3-21/17**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur7, Flurstück 166/2 mit einer Größe von 603 m², Lage: An der Ziegelei**

Der Haupt- und Sozialausschuss beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 7, Flurstück 166/2 mit einer Größe von 603 m² zu einem Kaufpreis von 11.000,00 € an Herrn Daniel Helbig aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernimmt der Käufer.

Weißwasser, den 14.03.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

HSA/3-22/17**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 8, Flurstück 155 mit einer Größe von 2.967 m², Lage: Vorwerkstraße**

Der Haupt- und Sozialausschuss beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 8, Flurstück 155 mit einer Größe von 2.967 m² zu einem Kaufpreis von 18.600,00 € an Herrn Michel Holtzheuer aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernimmt der Käufer.

Weißwasser, den 14.03.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 14.03.2017 gefassten Beschlusses

**BWA/3-23/17
Vergabe Neugestaltung Außenanlagen an der Geschwister-Scholl-Grundschule**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma NA-DEBOR Tief- und Landeskulturbau GmbH aus 02957 Krauschwitz, Görlitzer Straße 17 mit der Neugestaltung der Außenanlagen an der Geschwister-Scholl-Grundschule zu einem Preis von 37.772,47 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 15.03.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt
am Dienstag, den 28.03.2017, um 16.00 Uhr
im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser

seine

Sitzung Nr. 27-3/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht der Stadtwerke Weißwasser GmbH
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
4. Informationen des Oberbürgermeisters
5. Beschlussfassung
- 5.1 Finanzielle Unterstützung für den Eissport Weißwasser e.V.
- 5.2 Wahl der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter für die Oberbürgermeisterwahl 2017
- 5.3 Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl 2017
- 5.4 Vergabe Neubau Hort Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser – Los 1 - Bauhauptgewerk
- 5.5 Vergabe Neubau Hort Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser – Los 2 - Gerüstarbeiten
- 5.6 Vergabe Neubau Hort Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser – Los 3 - Dach
- 5.7 Vergabe Neubau Hort Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser – Los 4 - Metallbau
- 5.8 Vergabe Neubau Hort Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser – Los 5 - Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallation
- 5.9 Vergabe Neubau Hort Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser – Los 6 – Elektroinstallation
- 5.10 Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Programme im Rahmen der Städtebauförderung im Haushaltsjahr 2017
- 5.11 Beschlüsse zur Annahme von Spenden
- 5.11.1 Annahme einer Sachspende
6. Informationen und Anfragen
- 6.1 AG LEAG
- 6.2 Trinkwasser - Sachstandsbericht
- 6.3 Lausitzrunde
- 6.4 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 6.5 Neue Informationen und Anfragen
7. Anträge
- 7.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 7.2 Neue Anträge

8. Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 8.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 8.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.03.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt
am 10.04.2017, um 16.00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 25-4/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen und Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Beauftragung des Institutes für Neue Industriekultur INIK GmbH als Forschungsassistentin im Projekt „Baukultur und Tourismus – Kooperation in der Region“ (BaukulTour)
- 3.2 Leistungsvergabe - Stadtteilmanager auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.03.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 11.04.2017, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 23-4/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen und Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Entsorgung von Abfällen vom Gelände der WESDA
- 3.2 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 1 - Bauhauptgewerk
- 3.3 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 2 - Gerüstarbeiten
- 3.4 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 3 - Zimmerer- und Holzbauarbeiten
- 3.5 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 4 - Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
- 3.6 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 5 - Metallbauarbeiten
- 3.7 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 6 - Heizung- und Sanitärinstallation
- 3.8 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 7 - Sanitärinstallation
- 3.9 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 8 - Elektroinstallation, Datennetz

- 3.10 Vergabe Planungsleistungen Heizung/Sanitär KiTa Ulja
 3.11 Vergabe Planungsleistungen Bautechnik für Heizung /
 Sanitär-Umbau KiTa Ulja
 4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.03.2017
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
 Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung
 Weißwasser für die Widmung einer beschränkt
 öffentlichen Straße**

Gemäß §6 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 24.02.2016, erlässt die Stadt Weißwasser als zuständige Behörde nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 folgende Allgemeinverfügung:

Die Straße des Friedens Gemarkung Weißwasser Fl.5; F1St 258/3 und 259/4 von der Ausfahrt Grundstück (Fl.4; F1St 292/5) bis zum Kreisverkehr ist zu einer Gemeindestraße gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG gewidmet. Es wird eine Widmungsbeschränkung als Einbahnstraße mit Fahrtrichtung zum Kreisverkehr verfügt. Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weißwasser. Diese Verfügung tritt am 25.04.2017 in Kraft.

Die vollständige Allgemeinverfügung, einschließlich des dazugehörigen Lageplanes, kann in der Zeit von 20.03. bis 03.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. zu erheben

Weißwasser, den 01.03.2017
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
 Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung
 Weißwasser für die Widmung eines
 beschränkt öffentlichen Weges**

Gemäß §6 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 24.02.2016, erlässt die Stadt Weißwasser als zuständige Behörde nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 folgende Allgemeinverfügung:

Der Gehweg Gemarkung Weißwasser Fl.4 Fl.St. /4 und 1/17 zwischen Bautzener Straße B156 (Fl.3, F1St 523) und dem Stadion der Kraftwerker (Fl.2, 1/17) wird zu einer Verkehrsfläche gewidmet. Es wird eine Widmungsbeschränkung als Fußgängerweg verfügt. Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weißwasser. Diese Verfügung tritt am 25.04.2017 in Kraft.

Die vollständige Allgemeinverfügung, einschließlich des dazugehörigen Lageplanes, kann in der Zeit von 20.03. bis 03.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. zu erheben

Weißwasser, den 01.03.2017
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
 Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung
 Weißwasser für die Widmung eines
 beschränkt -öffentlichen Weges**

Gemäß §6 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 24.02.2016, erlässt die Stadt Weißwasser als zuständige Behörde nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 folgende Allgemeinverfügung:

Der Geh- Radweg Gemarkung Weißwasser Fl.5; F1St. 259/4 und 258/3 zwischen Bautzener Straße B156 (Fl.5, F1St 259/3) und der Straße des Friedens (Fl.5, 259/4) ist zu einer Verkehrsfläche gewidmet. Es wird eine Widmungsbeschränkung als Fußgängerweg und Radweg verfügt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weißwasser. Diese Verfügung tritt am 25.04.2017 in Kraft.

Die vollständige Allgemeinverfügung, einschließlich des dazugehörigen Lageplanes, kann in der Zeit von 20.03. bis 03.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. zu erheben

Weißwasser, den 01.03.2017
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
 Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung
 Weißwasser für die Widmung
 einer öffentlichen Straße**

Gemäß §6 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 24.02.2016, erlässt die Stadt Weißwasser als zuständige Behörde nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 folgende Allgemeinverfügung:

Die Straße „Carl- Friedrich- Gaußstraße“ Gemarkung Weißwasser Fl.3; F1St 561/10, 561/11, 561/16 von Grundstück Fl.3;

F1St 561/17 bis Grundstück Fl.3; F1St 561/8 ist zu einer Gemeindestraße gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG gewidmet. Es wird keine Widmungsbeschränkung verfügt. Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weißwasser. Diese Verfügung tritt am 25.04.2017 in Kraft.

Die vollständige Allgemeinverfügung, einschließlich des dazugehörigen Lageplanes, kann in der Zeit von 20.03. bis 03.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. zu erheben

Weißwasser, den 01.03.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Aufgabe von Punkten des amtlichen Raumbezugsfestpunktfeldes des Freistaates Sachsen

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), das amtliche Raumbezugsfestpunktfeld (ehemals Trigonometrisches Festpunktfeld).

In diesem Zusammenhang sind auf dem Gebiet der Stadt Weißwasser/O.L. Raumbezugsfestpunkte (RBP, ehemals Trigonometrische Punkte) überprüft worden.

Dabei haben Mitarbeiter des GeoSN von folgenden Liegenschaftspunkten dauerhaft entfernt:

- vom Flurstück 237/2 der Gemarkung Weißwasser Flur 5,
- vom Flurstück 48/8 der Gemarkung Weißwasser Flur 7,
- vom Flurstück 3 (2 Punkte) der Gemarkung Weißwasser Flur 16,
- vom Flurstück 99 der Gemarkung Weißwasser Flur 24,
- vom Flurstück 33/9 der Gemarkung Weißwasser Flur 24.

Die Pflichten, die für die Eigentümer der Flurstücke und für Nutzungsberechtigte mit der Duldung der Festpunkte verbunden waren, sind damit entfallen.

Dresden, den 08. Februar 2017
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße“ in der Fassung vom 22.02.2017 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- **Umweltbericht zum** Bebauungsplan i.d.F. vom 22.02.2017
Dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans können Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter entnommen werden.
Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes steht die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisungen.
Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind:
 1. Aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich sowie der bestehenden Nutzung der Fläche werden die Aufstellung und die Realisierung des o. g. vorhabenbezogenen B-Planes seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet.
 2. Mit den im Bebauungsplan verankerten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden.
 3. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, vor allem durch Lärmemissionen, werden mit den festgesetzten Maßnahmen zum Immissionsschutz vermieden.
- **Baugrundgutachten** des Ingenieurbüros für Geotechnik Prof. Dr. Weber GmbH vom 15.06.2015
- **Geotechnischer Bericht** des Ingenieurbüros für Geotechnik Buschmann vom 08.04.2016
- **Schallimmissionsprognose** des Ingenieurbüros GICON GmbH vom 23.07.2016
- **umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße“ i.d.F. vom 09.08.2016**
Stellungnahme des Landkreises Görlitz vom 05.12.2016 mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:
 - * Immissionsschutz in Bezug auf Einhaltung der Lärmschutzansprüche und Lichtimmissionen
 - * Naturschutz: kein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in das Landschaftsbild, aber Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 - * Bodenschutz: Hinweis auf Altstandort „Spiegel- und Farbglaswerk“, bei vollständiger Bebauung bestehen keine Bedenken gegen die Planung
 - * Wasser: Ausschluss von Versickerung aufgrund der bestehenden Altlastensituation
- Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie vom 11.01.2017
- Stellungnahme des Oberbergamtes vom 03.11.2016

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße“ in der Fassung vom 22.02.2017 einschließlich der Begründung und den oben genannten

umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Weißwasser/O.L. wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar **vom 27. März 2017 bis einschließlich 28. April 2017** zu den Dienstzeiten in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus, Marktplatz in 02943 Weißwasser / O.L. Zimmer Nr. 227 – 23.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weißwasser/O.L. vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weißwasser, den 15.03.2017
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2017 ist die Offenlegung des 3. Entwurfes über den Bebauungsplan „Innenstadt II“ (Arbeitstitel Allbau/Ziegelei) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) beschlossen worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 und § 4 BauGB erfolgt vom **27.03.2017 bis einschließlich 28.04.2017** in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/ Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus, Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit

Montag – Freitag	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Montag/Mittwoch	14.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Telefon 03576/ 265 415

Während der Auslegung können gemäß § 3 BauGB Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden.

Weißwasser, den 15.03.2017
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- W Wohngebiet
- SO Sondergebiet "Sonderhof Wohngebiet"
- 0,8 Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- III Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,40 Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- und als Höchstmaß
- 0,15 Baugrenze
- 0,15 Straßenbegrenzungslinie
- 0,15 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 0,15 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Park- und Fußweg
- 0,15 Grünfläche
- 0,15 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park, mit Tisch- und Spielplatz
- 0,15 Kleingartenfläche

BEWEISUNG IN WESEN:

- mit Gehr- und Fahrweg zu bebauender Fläche mit Beschilderung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Status mit Grundstücksmessung festzulegen ist (15:12)

ZUR INFORMATION

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Planungsgrenzen

HINWEISE

Bei einer genehmigten Nutzung der Flächen ist innerhalb der mit dem Planzeichen 15:12 aufgeführten Flächen ein Außenbereich oder ein Bereich mit einer Bebauung von 0,50 und innerhalb der mit 15:12 und 15:13 gekennzeichneten Flächen ein Außenbereich oder ein Bereich mit einer Bebauung von 0,50 durchzuführen.

Im Falle der genehmigten Nutzung der Flächen ist innerhalb der mit dem Planzeichen 15:12 gekennzeichneten Flächen ein Außenbereich oder ein Bereich mit einer Bebauung von 0,50 durchzuführen.

Im Falle der genehmigten Nutzung der Flächen ist innerhalb der mit dem Planzeichen 15:12 gekennzeichneten Flächen ein Außenbereich oder ein Bereich mit einer Bebauung von 0,50 durchzuführen.

Im Falle der genehmigten Nutzung der Flächen ist innerhalb der mit dem Planzeichen 15:12 gekennzeichneten Flächen ein Außenbereich oder ein Bereich mit einer Bebauung von 0,50 durchzuführen.

KATASTERVERMERK

Die vorliegende Planzeichnung enthält den Inhalt des Lageverzeichnisses und stellt die planungsrechtlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan dar. Die planungsrechtlichen Änderungen sind in der Planzeichnung dargestellt. Die planungsrechtlichen Änderungen sind in der Planzeichnung dargestellt.

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2004 (BGBl. I S. 2142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2011 (BGBl. I S. 264)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und Gartenlandschaften sind insbesondere die folgenden Nutzungen zulässig: (1) Abs. 1 BauGB
- Innerhalb des Sondergebietes sind insbesondere die folgenden Nutzungen zulässig: (1) Abs. 1 BauGB
- Die im Regionalplan festgelegte Bebauungsfläche der Wohnbaufläche ist innerhalb des Sondergebietes "Sonderhof Wohngebiet" und 1. bis zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Wohnbaufläche zulässig. Innerhalb der Wohnbaufläche sind insbesondere die folgenden Nutzungen zulässig: (1) Abs. 1 BauGB
- Die im Regionalplan festgelegte Bebauungsfläche der Wohnbaufläche ist innerhalb des Sondergebietes "Sonderhof Wohngebiet" und 1. bis zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Wohnbaufläche zulässig. Innerhalb der Wohnbaufläche sind insbesondere die folgenden Nutzungen zulässig: (1) Abs. 1 BauGB
- Die im Regionalplan festgelegte Bebauungsfläche der Wohnbaufläche ist innerhalb des Sondergebietes "Sonderhof Wohngebiet" und 1. bis zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Wohnbaufläche zulässig. Innerhalb der Wohnbaufläche sind insbesondere die folgenden Nutzungen zulässig: (1) Abs. 1 BauGB

KENNZEICHNUNG

Das Projekt ist als Außenbereich aus dem Regionalplan "Zugewiesener Außenbereich" abgetrennt. (1) Abs. 1 BauGB

Stad Weißwasser
 Bebauungsplan
 "Innenstadt II"
 Heft 2
 Entwurf
 Februar 2014
 Stadtverwaltung Weißwasser
 02943 Weißwasser

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2017 gefassten Beschlüsse

02/17

Bau öffentlicher Toilette in Weißkeißel – Vergabe Los 1 – Bauhauptgewerk

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Baugeschäft K. Abraham aus 02957 Weißkeißel, Zum Floßgraben 10 B mit der Ausführung des Bauhauptgewerks für das Bauvorhaben -Neubau öffentliche Toilette in Weißkeißel- zu einem Preis von 15.985,04 Euro brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 24.02.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

03/17

Bau öffentlicher Toilette in Weißkeißel – Vergabe Los 2 – Zimmerer-, Dachdecker-, Klempnerarbeiten

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Dachdecker-Klempner und Sanitär GmbH Melchior aus 02957 Krauschwitz, Muskauer Straße 150 mit der Ausführung der Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten für das Bauvorhaben Neubau öffentliche Toilette in Weißkeißel zu einem Preis von 5.125,63 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 24.02.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

04/17

Bau öffentlicher Toilette in Weißkeißel – Vergabe Los 3 – Tischlerarbeiten

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Tischlerei Ernst Nickel GmbH & Co.KG aus 02943 Weißwasser, H.-Heine-Straße 71 mit der Ausführung der Tischlerarbeiten für das Bauvorhaben Neubau öffentliche Toilette in Weißkeißel zu einem Preis von 3.453,07 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 24.02.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

05/17

Bau öffentlicher Toilette in Weißkeißel – Vergabe Los 4 – Fliesenarbeiten

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. HBS Wolfshain Hagen Hülse aus 03130 Wolfshain, Friedhofsstraße 7 mit der Ausführung der Fliesenlegerarbeiten für das Bauvorhaben Neubau öffentliche Toilette in Weißkeißel zu einem Preis von 10.988,22 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 24.02.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

06/17

Bau öffentlicher Toilette in Weißkeißel – Vergabe Los 5 - Malerarbeiten

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Malerhandwerk Karsten Rathmann aus Weißkeißel, Lange Straße 6a mit der Ausführung der Malerarbeiten für das Bauvorhaben Neubau öffentliche Toilette in Weißkeißel zu einem Preis von 1.218,38 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 24.02.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

07/17

Bau öffentlicher Toilette in Weißkeißel – Vergabe Los 6 – Heizung, Lüftung, Sanitär

Der Gemeinderat beschließt, die Firma K & G Heizungsbau GmbH aus 02957 Bad Muskau, Bautzener Straße 15 a mit der Ausführung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten für das Bauvorhaben Neubau öffentliche Toilette im Jugendclubgebäude Weißkeißel zu einem Preis von 34.304,65 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 24.02.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

08/17

Bau öffentlicher Toilette in Weißkeißel – Vergabe Los 7 - Elektro

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Elektro-Stelter aus 02957 Weißkeißel, Buschweg 1 mit den Elektroarbeiten für das Bauvorhaben Neubau einer öffentlichen Toilette im Jugendclubgebäude Weißkeißel zu einem Preis von 5.082,01 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 24.02.2017
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am **Donnerstag, dem 30.03.2017, um 19.00 Uhr**
im **Versammlungsraum der Heimatstube,**
Kaupener Straße 6B, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 28-3/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
 - 4.1 Beschluss über die Annahme einer Sachspende
 - 4.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Sanierung der Grundschule Sagar
 - 4.3 Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Grundschule Sagar

5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 15.03.2017
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Liebe Leser,

wenn diese Zeilen erscheinen, ist die närrische Zeit vorbei. Auch in Weißkeißel sind die kleinen und großen Zampergesellen von Haus zu Haus gezogen und nun können wir uns wieder dem Ernst des Lebens widmen.

Und so trafen wir uns lt. Veranstaltungsplan, am 22. Februar 2017, in der Kegelbahn zu unserer monatlichen Zusammenkunft.

Da Frau Robel erkrankt war, begrüßte Herr Merla die Anwesenden und gab zunächst noch einige organisatorische Dinge bekannt.

Für unsere Spreewaldfahrt am 27. Juli erhalten wir von Teich-Touristik ein neues Angebot, da unsererseits noch Änderungen gewünscht wurden. Frau Schurig reichte eine Liste für die Berlinfahrt durch, da noch einige Angaben nachgetragen werden mussten.

Aufgrund der Tatsache, dass wir uns in der Fastnachtszeit befanden, gab es natürlich Pfannkuchen zum Vesper – Lecker!

In der Zwischenzeit hatte Herr Hoffman alle Vorbereitungen für seinen „Auftritt“ getroffen. Die Fenster wurden verdunkelt, eine Leinwand angebracht und dann nahm er uns mit auf eine Reise durch die Vereinigten Arabischen Emirate. Seine Eindrücke hatte er mit einer Kamera festgehalten und konnte uns nun vieles davon zeigen und erläutern. So gab es zum Beispiel Aufnahmen von einer Wüstensafari, vom Fischfang und der Dattelernte. Der größte Reichtum der Emirate liegt aber in der Erdölförderung. Aufgrund dieses Reichtums wurden in Dubai viele weltrekordverdächtige Bauten errichtet, wie zum Beispiel die Palmeninsel. Dafür mussten wahnsinnige Mengen an Sand und Steinen bewegt werden. Es gibt einen Springbrunnen von 150m Höhe, ein Aquarium mit 11.000 m³ Wasserinhalt, den größten Flughafen mit 6 Start- und Landebahnen, der sich derzeit noch im Bau befindet, riesige Hotels und Geschäfte. Herr Hoffmann hatte einen Ring aus 62 kg Gold fotografiert. In Abu Dabi gibt es die schönste Moschee der Welt. Diese wurde aus 164.000 m² weißem Marmor gebaut. Weiterhin hatte er eine Fahnenstange von 100m Höhe fotografiert, wie auch eine im Hafen liegende Yacht von 187 m Länge. Es gab noch viel mehr zu sehen, mehr konnte ich mir jedoch nicht merken.

Ich glaube der Vortrag hat uns einen schönen und unterhaltenden Nachmittag beschert und wir freuen uns auf ein nächstes Mal. Dazu wünschen wir Herrn Hoffmann weiterhin beste Gesundheit, Neugier auf ferne Länder und bedanken uns für diesen eindrucksvollen, visuellen Ausflug nach Dubai ganz herzlich.

Nach dem Abendbrot konnten wir gestärkt den Heimweg antreten und freuen uns auf unseren nächsten Treff am 22. März 2017.

Für die freundliche Bewirtung ein herzliches Dankeschön an Frau Hausmann und ihr Team.

Das war es für heute. Kommen Sie gut durch das Schmuddelwetter.

Tschüss
 Sieglinde Melcher

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Vor einem grauen Haupt sollst du aufstehen und die Alten ehren und sollst dich fürchten vor deinem Gott; ich bin der HERR. 3.

Mose 19,32

Den Alten, unseren Senioren, wie wir heute eher sagen, gebührt Ehre. So sagt es uns Gottes Wort. Und so war es wohl in vergangenen Zeiten auch die Regel?

In der Münchner Abendzeitung vom 18. April 2015 lautete die Schlagzeile und der Leitartikel: „Fehlender Respekt vorm Alter - Jung und Alt einig: Deutsche waren früher höflicher“. Im folgenden Artikel hieß es dann: „laut einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov meinen drei von vier Deutschen (75 Prozent), dass man früher respektvoller war – und junge Leute heute zu wenig Respekt vor älteren Menschen haben.“

Doch ganz neu scheint dies Problem auch nicht zu sein. Wenn ich den Monats-Bibelvers aus dem 3. Mose-Buch lese, höre ich eine Mahnung an die Kinder und Enkel. Eine Mahnung die zu achten, von denen wir herkommen, und einere Welt gestaltet und Geschichte geschrieben haben – im Kleinen wie im Großen. Wohl 450 Jahre vor Jesus wurden diese Worte aufgeschrieben – und etwa 500 Jahre später, in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts ganz ähnlich vom Apostel Paulus aufgegriffen, der seinem Schüler Timotheus rät: Er schreibt (1. Tim. Kap.5) : „Einen Älteren fahre nicht an, sondern ermahne ihn wie einen Vater, die jüngeren Männer wie Brüder, die älteren Frauen wie Mütter, die jüngeren wie Schwestern, mit allem Anstand“ Also: Älteren Männern und Frauen soll man Respekt entgegen bringen. Ältere Menschen sollten wegen ihrer Erfahrung geschätzt werden. Schon der weise König Salomo sagte: „Der Jünglinge Ehre ist ihre Stärke, und graues Haar ist der Alten Schmuck.“ (Sprüche 20, 29) Die Jungen können von den Älteren wertvolle Lehren über das Leben lernen. So sagt die Bibel in Psalm 71, 18: „Auch im Alter, Gott, verlass mich nicht, und wenn ich grau werde, bis ich deine Macht verkündige Kindeskindern - und deine Kraft allen, die noch kommen sollen.“ Aber auch für die Senioren finden sich Anweisungen. Die Bibel sagt in Titus 2, 2-5 „Den alten Männern sage, dass sie nüchtern seien, besonnen, gesund im Glauben, in der Liebe und in der Geduld; und auch den alten Frauen, dass sie sich verhalten, wie es sich für Heilige ziemt, nicht verleumderisch, nicht dem Trunk ergeben. Sie sollen aber Gutes lehren, und die jungen Frauen anhalten, dass sie ihre Männer lieben, ihre Kinder lieben und besonnen seien ... damit nicht das Wort Gottes verlästert werde.“

Gute Erfahrungen dabei wünscht Ihnen die Kirchengemeinde, der Gemeindegemeinderat und Pfarrer Michael Jahn

Gemeindeveranstaltungen

Hausbibelkreis I	dienstags 19:30 Uhr bei Fam. Bartsch, Krauschwitz, Kornblumenweg 67
Hausbibelkreis II	findet donnerstags 19:30 Uhr statt, Ort nach Absprache d. Teilnehmer
Kirchenchor:	donnerstags 19:30 Uhr
Posaunenchor:	freitags 19:00 Uhr

Kinder und Jugendarbeit

Konfi-Camp 23.-26.03. im KIEZ am Braunsteich	
Regionale Konfirmandenrüstzeit	28.04. - 01.05. in Schwarzkollm

Der **CVJM Krauschwitz e.V.** lädt herzlich zu folgenden Angeboten ins Gemeindehaus Krauschwitz ein:

Miniclub	nach Absprache
„Die Weltentdecker“	donnerstags 9:30
Jungschar	montags, 16:30 Uhr
Teenietreff	montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff	sonnabends, 20:00 Uhr
Abenteuerland	Samstag, 18.03., 9:30 – 14 Uhr

Gottesdienste und Kindergottesdienst

19.03.2017, 14:00 Uhr	Gottesdienst mit Verabschiedung von Pfr. Jahn mit Hl. Abendmahl und Kindergottesdienst
-----------------------	--

26.03.2017, 09:30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

02.04.2017, 16:00 Uhr Gottesdienst in Krauschwitz mit anschließender Gemeindeversammlung

> dazu sind die Gemeindeglieder aus Pechern und Podrosche mit eingeladen! Deshalb finden dort an diesem Sonntag keine Gottesdienste statt.

Das BIBEL-MOBIL wird als „**Reformations-Mobil**“ am **11. April** als Informations- und Interaktions-Mobil in Krauschwitz vor der Schule Station machen. Planen Sie einen Besuch im Jubiläumsjahr der Reformation unbedingt ein!

Wichtige Vorankündigung:

Der Gemeindekirchenrat lädt alle Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung ein.

Bei dieser Zusammenkunft soll darüber informiert und gesprochen werden, wie es nach dem Abschied von Pfarrer Jahn, - der am Sonntag, den 19. März in den Ruhestand verabschiedet werden soll, - in den Kirchengemeinden weitergehen wird.
Die Gemeindeversammlung soll am 02.04. mit dem Gottesdienst um 16:00 Uhr beginnen – und anschließend mit Informationen und Beratung fortgeführt werden.

Mögliche Sommerfreizeiten für Jugendliche ab 16 Jahren
02. – 13.07. Fahrt nach Rumänien
16. – 24.07. Segeltörn Jugendfreizeit im IJsselmeer (Holland)
Nähere Informationen bei Matthias Gelfert (035771-819821)

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (035771) 69517 Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net
Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr
Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
IBAN DE33350601901566300024
BIC GENODED1DKD
Verwendungszweck: Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche - Pechern

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats April auf das Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe, Gesundheit und Lebensfreude.

am 16.04.2017 Käthe Richter zum 85. Geburtstag